

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017 / 2018)

Der Senat von Berlin
InnDS I D 12/I D 15
Telefon 9(0)223 – 2393/2630

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017 / 2018)

A. Problem

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) und § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Auf Grund des Alimentationsprinzips hat der Gesetzgeber die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin für das Jahr 2017 zum 1. August um 2,8 Prozentpunkte und zum 1. August 2018 um 3,2 Prozentpunkte anzupassen. Damit wird unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Maßstab für die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Rechnung getragen.

Gegenüber dem Prozentsatz der o.g. Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2017 werden nach § 14a BBesG ÜF Bln die Anpassungen nach diesem Gesetz um 0,2 Prozentpunkte zugunsten der Versorgungsrücklage des Landes Berlin vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird nach § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 BBesG ÜF Bln der Versorgungsrücklage zugeführt. Die geringeren Erhöhungssätze führen zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus und stellen eine Maßnahme zur Beteiligung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben dar.

Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen zur Erhöhung der Beträge nach dem Sonderzahlungsgesetz (sogenanntes Weihnachtsgeld). Danach wird die bislang für alle aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gewährte Sonderzahlung im Jahr 2017 von 640 Euro für alle Beschäftigten sozial gestaffelt für die Besoldungsgruppen A4 bis A9 auf 1.000 Euro und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 800 Euro erhöht. Für das Jahr 2018 ist eine weitere Erhöhung der Sonderzahlungsbeträge für die Besoldungsgruppen A4 bis A9 auf 1.300 Euro und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 900 Euro vorgesehen.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf die erforderlichen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes, Landesbesoldungsordnungen A und B, zur Hebung der besoldungsrechtlichen Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Berliner Hochschulen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

F. Gesamtkosten

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2017 Kosten in Höhe von rund 49,9 Mio. Euro und im Jahr 2018 in Höhe von rund 173,6 Mio. Euro. Im Jahr 2019 entstehen Kosten in Höhe von rund 253,8 Mio. Euro. In Folge der Anpassungen für das Jahr 2017 und 2018 entstehen für Dienst- und Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2019 jährliche Kosten von insgesamt 253,8 Mio. Euro.

Durch die Erhöhung der Sonderzahlung entstehen im Jahr 2017 Kosten in Höhe von rund 19,9 Mio. Euro, im Jahr 2018 in Höhe von rund 34,7 Mio. Euro und ab dem Jahr 2019 jährliche Kosten von insgesamt 34,7 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2,24 v.H. im Jahr 2017 und 2,56 v.H. im Jahr 2018 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit der Erhöhung jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Durch die besoldungsrechtliche Hebung der Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Berliner Hochschulen ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da die den Hochschulen gewährten Landeszuschüsse in den Hochschulverträgen abschließend geregelt sind und davon auszugehen ist, dass die mit der Änderung verbundenen geringfügigen haushaltsmäßigen Belastungen der Hochschulen aus den Hochschulhaushalten bestritten werden können.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
InnDS I D 12 / 15
Telefon 9(0)223 – 2393

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018,
zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung
weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften
(BerIBVAnpG 2017/2018)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2017 und 2018

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung

(1) Um 2,8 Prozent werden ab 1. August 2017 erhöht

1. die Grundgehaltssätze nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016 vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334), die in der Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) aufgeführt sind, mindestens jedoch um einen Erhöhungsbetrag von 75,15 Euro,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 4 und 5 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen,
3. die Beträge für den Familienzuschlag sowie die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 ausgehend von den sich aus der Anlage 2 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen.

(2) Die Anwärtergrundbeträge sowie die Anwärterbezüge erhöhen sich abweichend von Absatz 1 ab 1. August 2017 um 75,15 Euro, ausgehend von den sich aus Anlage 3 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen.

(3) Um 2,24 Prozent werden ab 1. August 2017 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

- (4) Ab dem 1. August 2018 werden die in Absatz 1 aufgeführten Dienst- und sonstigen Bezüge mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 3,2 Prozent erhöht.
- (5) Ab dem 1. August 2018 werden die in Absatz 2 aufgeführten Anwärtergrundbeträge sowie die Anwärterbezüge mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 75 Euro erhöht.
- (6) Ab dem 1. August 2018 werden der mit Absatz 3 erhöhte Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag jeweils mit den sich ab dem 1. August 2017 ergebenden Beträgen um 2,56 Prozent erhöht.
- (7) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, vermindert.
- (8) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1, 3, 4 und 6 gelten nach Maßgabe des Absatzes 7 entsprechend für
1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,

6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(9) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den Absätzen 1 bis 6 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 3

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach § 2 ausgehend von den sich aus den Grundgehaltssätzen nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2016 vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334), die in der Anlage 1 Nummer 1 bis 4 der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) aufgeführt sind, ergebenden Beträgen entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 entsprechend für die in § 2 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. August 2017 um 2,7 Prozent und ab dem 1. August 2018 um 3,1 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Für die Erhöhung ab 1. August 2017 gelten die Regelungen zu dem Mindestbetrag in § 2 Absatz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz und § 2 Absatz 7 entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2017 um 57,63 Euro und ab 1. August 2018 um 59,47 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 2 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 60) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

Das Sonderzahlungsgesetz vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt im Jahr 2017

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 000 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 500 Euro,
2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 800 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 400 Euro und
3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 300 Euro.

Ab dem Jahr 2018 beträgt die Sonderzahlung

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1 300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,

- deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 650 Euro,
2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und
 3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 400 Euro.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen und nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge bemisst sich die Sonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs; dies gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, soweit das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.“
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 9 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

Artikel 3

Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird die Angabe „3,18 Euro“ durch die Angabe „3,26 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,60 Euro“ durch die Angabe „11,90 Euro“, die Angabe „13,70 Euro“ durch die Angabe „14,06 Euro“, die Angabe „18,78 Euro“ durch die Angabe „19,27 Euro“ und die Angabe „25,90 Euro“ durch die Angabe „26,57 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „17,51 Euro“ durch die Angabe „17,97 Euro“, die Angabe „21,66 Euro“ durch die Angabe „22,22 Euro“, die Angabe „25,73 Euro“ durch die Angabe „26,40 Euro“ und die Angabe „30,05 Euro“ jeweils durch die Angabe „30,83 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Weitere Änderungen weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „3,26 Euro“ durch die Angabe „3,36 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,90 Euro“ durch die Angabe „12,28 Euro“, die Angabe „14,06 Euro“ durch die Angabe „14,51 Euro“, die Angabe „19,27 Euro“ durch die Angabe „19,89 Euro“ und die Angabe „26,57 Euro“ durch die Angabe „27,42 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „17,97 Euro“ durch die Angabe „18,55 Euro“, die Angabe „22,22 Euro“ durch die Angabe „22,93 Euro“, die Angabe „26,40 Euro“ durch die Angabe „27,24 Euro“ und die Angabe „30,83 Euro“ jeweils durch die Angabe „31,82 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B) des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“ einschließlich der Funktionszusätze „ - der „Alice Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik - “, „ – der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ - “, „ - der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ - “ und „ - der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - “ gestrichen.
- b) In Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“ wie folgt gefasst:
- “Kanzler
– der „Alice Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik -
– der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ -
– der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ -
– der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) -“.
- c) In Besoldungsgruppe A 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ die Funktionszusätze „ – der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin – “ und „ – der Beuth-Hochschule für Technik Berlin - “ durch den Funktionszusatz „ – der Hochschule für Wirtschaft und Recht - “ ersetzt.

2. Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe B 2 werden bei der Amtsbezeichnung „Kanzler“ nach dem Funktionszusatz „ – der Universität der Künste Berlin - “ folgende Funktionszusätze angefügt:
- „ – der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -
– der Beuth-Hochschule für Technik Berlin - “
- b) In Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit den Funktionszusätzen „ – der Freien Universität Berlin - “, „ – der Humboldt-Universität zu Berlin - “ und „ – der Technischen Universität Berlin - “ gestrichen.

- c) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums und Professor“ die Amtsbezeichnung „Kanzler“ mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Kanzler

- der Freien Universität Berlin -
- der Humboldt-Universität zu Berlin -
- der Technischen Universität Berlin - “.

Artikel 6

Überleitung

Soweit sich durch Artikel 5 die Einstufung der Ämter von Kanzlerinnen und Kanzlern der Hochschulen ändert, werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers einer Hochschule befindlichen Beamtinnen und Beamten in die nach Artikel 5 jeweils vorgesehenen Besoldungsgruppen übergeleitet; die jeweilige Amtsbezeichnung bleibt unverändert.

Artikel 7

Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, so erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 4 tritt am 1. August 2018 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. August 2016 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) angepasst worden.

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Auf Grund des Alimentationsprinzips hat der Gesetzgeber die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen. Die Alimentation der Beamtinnen und Beamten darf gegenüber der materiellen Ausstattung der sonstigen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, die unter denselben Voraussetzungen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben (Art. 33 Abs. 2 GG), nicht greifbar zurückbleiben (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.12.2002 – 2C 34/01- BVerwGE 117, 305, 309). Der Gesetzgeber ist allerdings nicht automatisch verpflichtet, die Ergebnisse von Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen (BVerfG, Beschluss v. 24.09.2007 – 2 BvR 1673/03 u.a.).

Für die Besoldungsanpassungen ab dem Jahr 2016 normiert Artikel VI des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015) Folgendes: "Bis zu einer Angleichung an das Durchschnittsniveau der übrigen Bundesländer liegen ab August 2016 die zukünftigen Anpassungen im Sinne des Artikel 1 § 2 Absatz 1 und 4 dieses Gesetzes mindestens um 0,5 vom Hundert über dem entsprechenden Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer."

Die Anpassungsgesetze für die Jahre 2017/2018 sind noch nicht in allen Bundesländern verabschiedet worden. Daher kann derzeit auch der gemäß Artikel VI BerlBVAnpG 2014/2015 für die Jahre 2017 und 2018 zu ermittelnde Durchschnittswert der Anpassungen aller anderen Bundesländer noch nicht ermittelt werden. Nach bisherigem Informationsstand werden die Bundesländer voraussichtlich für die prozentuale Erhöhung der Besoldung im Jahr 2017 mehrheitlich den Tarifabschluss zumindest wirkungsgleich übernehmen. Dies entspräche der generellen Vorgehensweise bei den Besoldungsanpassungen der Länder in den vorhergehenden Jahren.

Um der Anpassungsregelung gemäß Artikel VI BerlBVAnpG zu entsprechen und eine mindestens um 0,5 vom Hundert über dem Tarifabschluss nach dem TV-L (2,0 vom Hundert im Jahr 2017, 2,35 vom Hundert im Jahr 2018) liegende Anpassung zu erzielen und sich darüber hinaus dem Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik (Drs. 18/0073) zu nähern, soll die lineare Erhöhung der Besoldung im Jahr 2017 um 2,8 vom Hundert und im Jahr 2018 um 3,2 vom Hundert erfolgen. Nach Verminderung der Erhöhung im Jahr 2017 um 0,2 Prozentpunkte (Zuführung an die Versorgungsrücklage) nach Maßgabe des § 14a

Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) würden damit die Grundgehaltsätze der Beamtinnen und Beamten im Jahr 2017 um 2,6 vom Hundert erhöht.

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten (BVerfG, Urteil vom 05. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a.). Für die Ermittlung der Höhe der Besoldungsanpassungen ab dem Jahr 2016 sind die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Parameter zur Feststellung einer verfassungsgemäßen Besoldung zu berücksichtigen. Mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus entwickelt. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter herangezogen. Insbesondere sind die Entwicklungen der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (jeweils bezogen auf das Land Berlin) zu ermitteln und der Besoldungsentwicklung in Berlin gegenüberzustellen, dann erfolgt ein sogenannter Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder.

Um feststellen zu können, ob über die gemäß der Anpassungsklausel nach Artikel VI BerlBVAnpG 2014/2015 vorgesehenen künftigen Anpassungen hinaus aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils weiterer Handlungsbedarf in Berlin besteht, wurden u.a. für die Anpassung im Jahr 2016 umfangreicheres Datenmaterial (teilweise über langjährige Betrachtungszeiträume) erhoben und ausführliche Berechnungen vorgenommen. Die Einzelheiten und Ergebnisse dieser Berechnungen können für die Richter und Richterinnen der Besoldungsordnungen R dem Bericht zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a.- auf die Verfassungskonformität der Besoldung gemäß der Landesbesoldungsordnung R im Land Berlin (Abgeordnetenhausdrucksache 17/2750Neu) entnommen werden. Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnungen A und B können diese dem Bericht zu den Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 -2 BvL 19/09 u.a.- auf die Verfassungskonformität der Besoldung gemäß den Besoldungsordnungen A und B im Land Berlin (Hauptausschuss rote Nummer 17/2612 C) entnommen werden. Für eine über die vorgenommene Erhöhung der Besoldung hinausgehende Anpassung für das Jahr 2016 wurde auf Grundlage dieser Berechnungen keine Veranlassung gesehen.

Die Entwicklungen der in Blick zu nehmenden Parameter 1-5 (BVerfG, a.a.O.) seit Erstellung der o.g. Berichte zur Feststellung der Verfassungskonformität der Besoldung mit Ablauf des Jahres 2015 sind im Rahmen der vorgesehenen Anpassung der Besoldung für das Land Berlin zu überprüfen.

Ausgehend von der Tariflohnentwicklung im Jahr 2016 (Parameter 1 BVerfG, a.a.O.) wurde die Besoldung der Berliner Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter um 0,5 Prozentpunkte über der linearen Tarifierhöhung angepasst. Ein Indiz für eine Abkopplung der Bezüge gegenüber den Tarifergebnissen ist somit für das Jahr 2016 nicht erkennbar.

Bei Betrachtung des Nominallohnindex aller Arbeitnehmer (+2,5 Prozentpunkte in 2016) sowie des Verbraucherpreisindex (+0,5 Prozentpunkte in 2016, 1. Quartal 2017 +1,1 Prozentpunkte) für Berlin (Parameter 2 und 3 BVerfG, a.a.O.) ist im Ergebnis festzustellen, dass ein Indiz für eine Unteralimentation für die Entwicklung im Jahr 2016 nicht erkennbar ist.

Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen im Rahmen eines systeminternen Besoldungsvergleichs (Parameter 4 BVerfG, a.a.O.) lässt sich bei der erfolgten linearen Anpassung -auch trotz der im Jahr 2016 erfolgten Anpassung der Besoldung mit einem Mindestbetrag von 75 Euro- nicht erkennen.

Die in Berlin über der Tarifentwicklung liegende Besoldungsanpassung im Jahr 2016 führte auch zu einer Verringerung des Abstandes der Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin im Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder (Parameter 5 BVerfG, a.a.O.). Weiterhin wurde mit der Erhöhung um einen Prozentsatz, der einem Mindestbetrag von 75 Euro entsprach, eine stärkere Anpassung für die unteren Besoldungsgruppen erreicht, um hier dem Abstand zum Existenzminimum Rechnung zu tragen.

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin für das Jahr 2017 zum 1. August um 2,8 Prozentpunkte sowie für das Jahr 2018 zum 1. August um 3,2 Prozentpunkte anzupassen. Zusätzlich werden die Beträge für die jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) in den Besoldungsgruppen bis A9 auf 1.000 Euro im Jahr 2017 bzw. 1.300 Euro im Jahr 2018 und in den Besoldungsgruppen ab A10 auf 800 Euro in 2017 bzw. 900 Euro im Jahr 2018 erhöht. Damit wird den aktuellen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der weiterhin angespannten Haushaltsslage Berlins Rechnung getragen.

Ausgehend von den oben stehenden Ausführungen zu Parameter 1-5 (BVerfG, a.a.O.) ist bei der vorliegend geplanten Anpassung der Besoldung auch in 2017 und 2018 davon auszugehen, dass die vom Bundesverfassungsgericht genannten Anforderungen hinsichtlich der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, des systeminterner Besoldungsvergleiches und des Quervergleiches mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder erfüllt sind. Mit der Staffelung der Beträge bei der Sonderzahlung wird weiterhin der schnelleren Angleichung in den unteren Besoldungsgruppen an das Niveau der anderen Bundesländer Rechnung getragen.

Die sich nach diesem Gesetz ergebenden Anpassungen für das Jahr 2017 werden nach § 14a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird nach § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin der Versorgungsrücklage zugeführt. Die geringeren Erhöhungssätze führen zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus und stellen eine Maßnahme zur Beteiligung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben dar.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1

§ 1 Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes für den Personenkreis, für den die Dienst- und Versorgungsbezügeerhöhungen wirksam werden sollen.

In die Linearanpassung einzubeziehen sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vom Land Berlin Versorgungsbezüge beziehen, um der in § 70 Absatz 1 LBeamtVG bestimmten Anknüpfung der Entwicklung der Versorgungsbezüge an die Dienstbezüge Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 2

§ 1 Absatz 2 regelt den Personenkreis, der von der Regelung ausgenommen wird.

Es wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände bei der Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten nicht an dieses Gesetz gebunden sind.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. August 2017 um 2,8 Prozent. Dabei werden mit Ausnahme der Anwärtergrundbeträge grundsätzlich alle Bezügebestandteile erfasst, die bereits im BerlBVAnpG 2016 linear erhöht wurden. Insbesondere gilt dies für den Kernbestand der Besoldung (Grundbesoldung), der nach dem Alimentationsprinzip in eine Anpassung einzubeziehen ist.

Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten. Die lineare Anpassung zum 1. Januar 2017 ist um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert (siehe Einzelbegründung zu Artikel 1 § 2 Absatz 7).

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1

Die lineare Anpassung gilt für die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2

Erhöht werden die Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und den Besoldungsordnungen A und B des Landesbesoldungsgesetzes. Alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, sind von der Anpassung ausgenommen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3

Der Familienzuschlag als Besoldungsleistung mit alimentativem Charakter wird grundsätzlich in die Anpassung mit einbezogen. Einbezogen sind auch die besonderen Erhöhungsbeträge für untere Besoldungsgruppen (A 2 bis A 5).

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 2

Die Anpassung gilt für die Anwärtergrundbeträge sowie für die Anwärterbezüge für Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Dienst der Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeisterinnen/Brandmeister) eintreten und ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 1 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten. Ausgangspunkt für die Erhöhung der Beträge sind die Monatsbeträge der Anlagen 6 bis 14 der Bekanntmachung vom 28. Juli 2016. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4

Absatz 4 regelt die weitere lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. August 2018 um 3,2 Prozent unter Zugrundelegung der ab dem 1. August 2017 geltenden Beträge. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 5

Absatz 5 regelt die weitere pauschale Anpassung der ausgewiesenen Bezüge 1. August 2018 unter Zugrundelegung der ab dem 1. August 2017 geltenden Beträge. Die Anpassung gilt für die Anwärtergrundbeträge sowie für die Anwärterbezüge für Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Dienst der Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeisterinnen/Brandmeister) eintreten und ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 6

Absatz 6 regelt die weitere lineare Anpassung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag zum 1. August 2018 um 2,56 Prozent unter Zugrundelegung der ab dem 1. August 2017 geltenden Beträge. Der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 4 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Besoldungsanpassungen. Er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten. Bei der Berechnung der erhöhten Beträge ist die Rundungsregelung des § 3 Absatz 7 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin zu beachten.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 7

Absatz 7 regelt die Verminderung der Anpassung der Besoldung nach § 14a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin. Danach werden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zur Sicherung künftiger Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum 31. Dezember 2017 um 0,2 Prozentpunkte vermindert und der

Unterschiedsbetrag zur unverminderten Anpassung dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Berlin zugeführt. Effektiv werden die Besoldung und die Versorgungsbezüge für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsberechtigten im Jahr 2017 somit um 2,6 Prozentpunkte erhöht.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 8 Nr. 1 bis 4

Der Absatz 5 regelt in den Nummern 1 bis 4 die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Des Weiteren werden die sich aus den Anhängen zu den Besoldungsordnungen A und B über zukünftig wegfallende Ämter ergebenden Bezüge erhöht.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 8 Nr. 5

Die Nummer 5 regelt die Anpassung der Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 8 Nr. 6

Die Nummer 6 regelt Leistungen, die bis zum 30. Juni 1997 auf Bemessungsgrundlagen beruhten, die an Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform des Jahres 1997 angeknüpft haben. Diese alten Bemessungsgrundlagen werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 8 Nr. 7

Die in landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) fortgeltenden besonderen Grundgehaltssätze werden wie bisher erhöht.

Zu Artikel 1 § 2 Absatz 9

Artikel 1 § 2 Absatz 9 ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung zur Neubekanntmachung der nach Artikel 1 § 2 erhöhten Beträge. Die geänderten Anlagen der sich auf Grundlage des Artikels 1 § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2016) vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 334) erfolgten Bekanntmachung vom 28. Juli 2016 (GVBl. S. 522) ergebenden Beträgen sind von der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nicht mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassungen nach § 2. Der Mindesterhöhungsbetrag wird den Versorgungsberechtigten anteilig in Höhe des individuellen Ruhegehaltssatzes gezahlt.

Durch den Verweis auf § 2 wird sichergestellt, dass die Verminderungen der Anpassung der Besoldung ab dem 1. August 2017 durch § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, auch bei der entsprechenden Anpassung der Versorgungsbezüge der am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängern berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge für ab dem 2. August 2011 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch als aktive Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter mit dem Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG) in die neue Grundgehaltstabelle übergeleitet wurden, durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach § 2. Der Mindesterhöhungsbetrag wird den Versorgungsberechtigten anteilig in Höhe des individuellen Ruhegehaltssatzes gezahlt.

Durch den Verweis auf § 2 wird sichergestellt, dass die Verminderung der Anpassung der Besoldung ab dem 1. August 2017 durch § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, auch bei der entsprechenden Anpassung der Versorgungsbezüge bei den ab 2. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängern berücksichtigt wird.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 3

Die in Absatz 3 genannten Versorgungsbezüge werden - ständiger Praxis folgend - um den um 0,1 v. H. abgesenkten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Anhebung dient der Vermeidung übermäßiger Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen. Der Mindesterhöhungsbetrag wird den Versorgungsberechtigten anteilig in Höhe des individuellen Ruhegehaltssatzes gezahlt.

Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass die Verminderung der Anpassung der Besoldung ab dem 1. August 2017 durch § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin in der Fassung des Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, auch auf die von Absatz 3 erfassten Versorgungsbezüge Anwendung findet.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 4

Absatz 4 führt die Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fort, deren Versorgungsbezügen im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zu Grunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger waren in das neue - erhöhte - Grundgehalt überzuleiten. Da die genannte Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamten und auch nicht alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten haben, waren diese von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dieser bei allgemeinen Anpassungen erhöhte, zuletzt seit 1. August 2016 geltende Verminderungsbetrag (56,17 €) wird mit diesem Gesetz zum 1. August 2017 (57,63 €) und zum 1. August 2018 (59,47 €) ersetzt.

Die Erhöhung des ab dem 1. August 2017 maßgebenden Verminderungsbetrages wurde entsprechend § 2 Absatz 7 vermindert.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anpassungen der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz bei der Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften als Anpassung im Sinne von § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten.

Artikel 2

Zu Artikel 2 Nummer 1

In Nummer 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Artikel 2 Nummer 2 a)

Die Beträge der jährlichen Sonderzahlung werden in den Jahren 2017 und 2018 für die genannten Berechtigten unter Berücksichtigung einer sozialen Staffelung erhöht.

Zu Artikel 2 Nummer 2 b)

In Nummer 2 b) erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Artikel 2 Nummer 2 c)

Diese Anfügung enthält eine Klarstellung.

Zu Artikel 2 Nummern 3 a) und b)

In den Nummern 3 a) und b) erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Artikel 2 Nummer 4

In Nummer 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Artikel 3

Zu Artikel 3 § 1

Die Zulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr ist für das Land Berlin zuletzt zum 1. August 2016 angepasst worden. Artikel 3 § 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage zum 1. August 2017 um 2,6 Prozent. Die lineare Anpassung zum 1. August 2017 ist um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert.

Zu Artikel 3 § 2

Die Mehrarbeitsvergütungssätze für das Land Berlin sind zuletzt zum 1. August 2016 angepasst worden. Artikel 3 § 2 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. August 2017 um 2,6 Prozent. Die lineare Anpassung ist um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage vermindert.

Zu Artikel 4

Zu Artikel 4 § 1

Artikel 4 § 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Erschwerniszulage zum 1. August 2018 um 3,2 Prozent.

Zu Artikel 4 § 2

Artikel 4 § 1 regelt die lineare Anpassung der ausgewiesenen Mehrarbeitsvergütungssätze zum 1. August 2018 um 3,2 Prozent.

Zu Artikel 5

Die Besoldung der Kanzlerinnen und Kanzler der Berliner Hochschulen hat sich in den vergangenen Jahren als unzureichend und im bundesweiten Vergleich zunehmend problematisch erwiesen. Das Besoldungsniveau der Kanzlerinnen und Kanzler ist an vielen mit Berliner Hochschulen vergleichbaren Hochschulen außerhalb des Landes Berlin deutlich höher.

Kanzlerinnen und Kanzler zählen an den Berliner Hochschulen schon längere Zeit nicht mehr zu dem Kreis klassischer Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamter, sondern sind Hochschulmanagerinnen und Hochschulmanager mit vielfältigen höchst anspruchsvollen Aufgaben, die besondere wirtschaftliche, planerisch-konzeptionelle sowie organisatorische Kompetenzen erfordern. Aufgrund der Reformsatzungen der Hochschulen sind Kanzlerinnen und Kanzler in Berlin zudem überwiegend Mitglied der Hochschulleitung und damit mitverantwortlich für alle die jeweilige Hochschule als Ganzes betreffenden Entscheidungen.

Anhand des etablierten Systems der Bewertung der Hochschulleitungsfunktionen nach Messzahlen (s. die inzwischen außer Kraft getretene bundesrechtliche Regelung in Nr. 20 in I. Allgemeine Vorbemerkungen der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung vom 3.12.1998 – entsprechende Regelungen finden sich inzwischen in den Landesbesoldungsgesetzen einzelner Bundesländer) wäre in der überwiegenden Zahl der Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler an den Berliner Hochschulen eine höhere Einstufung in den Landesbesoldungsordnungen A bzw. B möglich, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Die Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester voll immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

Vor dem Hintergrund der oben ausgeführten erheblichen Veränderungen, die die Tätigkeit der Kanzlerinnen und Kanzler insbesondere an den Berliner Hochschulen hinsichtlich der Aufgabenstellung, Anforderungen und Verantwortung erfahren hat, ist es geboten, die Einstufung der Ämter der Kanzler entsprechend dem vorgelegten Regelungsvorschlag zu erhöhen.

Die vorgesehenen Änderungen der Einstufung der Stellen der Kanzlerinnen und Kanzler stellen sich wie folgt dar:

	Aktuelle Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
FU	B 4	B 5
TU	B 4	B 5
HU	B 4	B 5
HTW	A 16	B 2
Beuth-HS	A 16	B 2
HWR	A 15	A 16
UdK	B 2	unverändert
ASH	A 14	A 15
KHB	A 14	A 15
HfM	A 14	A 15
HfS	A 14	A 15

Zu Artikel 6

Mit der Regelung wird klargestellt, dass bei Rechtsverweisungen auf Vorschriften oder Anlagen, die mit diesem Gesetz geändert oder ersetzt werden, die Rechtsverweisungen nunmehr auf die nach diesem Gesetz geänderten oder ersetzten Vorschriften oder Anlagen Bezug nehmen.

Soweit im Rahmen des Anpassungsgesetzes Beträge erhöht werden, bleiben die diesen Beträgen zugrunde liegenden materiellen Anspruchsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin unberührt (z.B. für die Besoldungsordnungen und deren zugewiesenen Besoldungsgruppen).

Zu Artikel 7

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Hauptpersonalrat, dem Haupttrichterrat, der Hauptschwerbehindertenvertretung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zugeleitet worden.

Angesichts der Dringlichkeit des Gesetzentwurfes wurde dem Rat der Bürgermeister der Gesetzentwurf zur parallelen Kenntnisnahme übersandt.

Den Bezirken werden die für die Besoldungsanpassung erforderlichen Mittel – soweit sie nicht bereits über den Teilplafond Personal zugemessen wurden – im Wege der Basiskorrektur zur Verfügung gestellt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Dienstbezüge und der Versorgungsbezüge entstehen im Jahr 2017 Kosten in Höhe von rund 49,9 Mio. Euro und im Jahr 2018 in Höhe von rund 173,6 Mio. Euro. Im Jahr 2019 entstehen Kosten in Höhe von rund 253,8 Mio. Euro. In Folge der Anpassungen für das Jahr 2017 und 2018 entstehen für Dienst- und Versorgungsbezüge ab dem Jahr 2019 jährliche Kosten von insgesamt 253,8 Mio. Euro.

Durch die Erhöhung der Sonderzahlung entstehen im Jahr 2017 Kosten in Höhe von rund 19,9 Mio. Euro, im Jahr 2018 in Höhe von rund 34,7 Mio. Euro und ab dem Jahr 2019 jährliche Kosten von insgesamt 34,7 Mio. Euro.

Die Erhöhung von Auslandszuschlag und Auslandskinderzuschlag um 2,24 v.H. im Jahr 2017 und 2,56 v.H. im Jahr 2018 führt zu nicht bezifferbaren Mehrkosten. Angesichts der geringen Anzahl von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird mit der Erhöhung jedoch keine nennenswerte Ausweitung des Kostenvolumens verbunden sein.

Durch die besoldungsrechtliche Hebung der Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Berliner Hochschulen ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da die den Hochschulen gewährten Landeszuschüsse in den Hochschulverträgen abschließend geregelt sind und davon auszugehen ist, dass die mit der Änderung verbundenen geringfügigen haushaltsmäßigen Belastungen der Hochschulen aus den Hochschulhaushalten bestritten werden können.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Den in den Ausführungen zu D. dargestellten Mehrausgaben stehen im Haushaltsplan 2016/2017 und der Planung für 2018/2019 entsprechende Vorsorgen gegenüber, so dass aus diesem Grund kein haushaltsmäßiges Risiko besteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 14. Juni 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Landesbesoldungsgesetz (LBesG)	Landesbesoldungsgesetz (LBesG)
Anlage I – Besoldungsordnungen A und B	Anlage I – Besoldungsordnungen A und B
<p style="text-align: center;">Landesbesoldungsordnung A</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 14</p> <p>Erster Oberamtsanwalt</p> <p>...</p> <p>Gesamtschulrektor</p> <p>...</p> <p>Kanzler</p> <p>– der „Alice Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik –</p> <p>– der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ –</p> <p>– der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ –</p> <p>– der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –</p>	<p style="text-align: center;">Landesbesoldungsordnung A</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 14</p> <p>Erster Oberamtsanwalt</p> <p>...</p> <p>Gesamtschulrektor</p> <p>...</p>

<p>Oberstudienrat an einer Fachschule</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 15</p> <p>...</p> <p>Gesamtschuldirektor</p> <p>...</p> <p>Kanzler</p> <p style="padding-left: 40px;">-der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin-</p> <p>Oberschulrat 2)</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 16</p>	<p>Oberstudienrat an einer Fachschule</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 15</p> <p>...</p> <p>Gesamtschuldirektor</p> <p>...</p> <p>Kanzler</p> <p style="padding-left: 40px;">- der „Alice Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik -</p> <p style="padding-left: 40px;">- der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ -</p> <p style="padding-left: 40px;">- der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ -</p> <p style="padding-left: 40px;">-der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) -</p> <p>Oberschulrat 2)</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 16</p>
--	--

Direktor der Stiftung Lette-Verein
Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus
Kanzler
~~-der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin-~~
~~-der Beuth-Hochschule für Technik Berlin-~~
Leitender Direktor des Botanischen Gartens und Botanischen Museums und Professor
...

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 2

...
Direktor des Landesarchivs
Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin
Kanzler
-der Universität der Künste Berlin -

Direktor der Stiftung Lette-Verein
Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus
Kanzler
-der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin -
Leitender Direktor des Botanischen Gartens und Botanischen Museums und Professor
...

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 2

...
Direktor des Landesarchivs
Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin
Kanzler
- der Universität der Künste Berlin -
- der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -

<p>Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 4</p> <p>Bezirksstadtrat</p> <p>Direktor bei dem Rechnungshof</p> <p>...</p> <p>Kanzler</p> <p style="padding-left: 40px;">-der Freien Universität Berlin-</p> <p style="padding-left: 40px;">-der Humboldt Universität zu Berlin-</p> <p style="padding-left: 40px;">-der Technischen Universität Berlin-</p> <p>Leitender Oberschulrat</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 5</p> <p>Bezirksstadtrat</p> <p style="padding-left: 40px;">- als Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters -</p>	<p style="text-align: center;">- der Beuth-Hochschule für Technik Berlin</p> <p>Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 4</p> <p>Bezirksstadtrat</p> <p>Direktor bei dem Rechnungshof</p> <p>...</p> <p>Leitender Oberschulrat</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 5</p> <p>Bezirksstadtrat</p>
---	--

<p>Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums und Professor</p> <p>Landesbranddirektor</p> <p>...</p>	<p>- als Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters -</p> <p>Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums und Professor</p> <p>Kanzler</p> <p>-der Freien Universität Berlin -</p> <p>-der Humboldt-Universität zu Berlin -</p> <p>-der Technischen Universität Berlin -</p> <p>Landesbranddirektor</p> <p>...</p>
<p><u>Bisherige Fassung</u></p>	<p><u>Neue Fassung</u></p>
<p>Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz)</p>	<p>Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz)</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter</p> <p>(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) stehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter</p> <p>(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Ber-</p>

(2) ...

§ 5
Höhe der Sonderzahlung

~~(1) Die Sonderzahlung beträgt unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter 640 Euro, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst 200 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 320 Euro. Abweichend von Satz 1 beträgt die Sonderzahlung unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Kalenderjahre 2008 und 2009 für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter jeweils 940 Euro, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst jeweils 300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger jeweils 470 Euro.~~

(2) Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen

lin) stehen.

(2) ...

§ 5
Höhe der Sonderzahlung

(1) Die Sonderzahlung bemisst sich unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Sie beträgt im Jahr 2017

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1000 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 500 Euro,
2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 800 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 400 Euro und
3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 300 Euro.

Ab dem Jahr 2018 beträgt die Sonderzahlung

1. für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 1300 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 berechnet, 650 Euro,
2. für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den übrigen Besoldungsgruppen 900 Euro, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgung sich aus den übrigen Besoldungsgruppen berechnet, 450 Euro und
3. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 400 Euro.

(2) Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-

Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Dienst- oder Anwärterbezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich die Sonderzahlung für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in dem Wehr- oder Zivildienst geleistet wird, wenn die oder der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung der Sonderzahlung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(3) ...

§ 6 Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des ~~Beamtenversorgungsgesetzes~~ oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des

rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin**) Dienst- oder Anwärterbezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich die Sonderzahlung für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in dem Wehr- oder Zivildienst geleistet wird, wenn die oder der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung der Sonderzahlung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat. **In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge bemisst sich die Sonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs; dies gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, soweit das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.**

(3) ...

§ 6 Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben der jährlichen Sonderzahlung wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag in Höhe von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes** oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergeset-

Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) ...

§ 9
Besoldungsdurchschnitt im Hochschulwesen

Veränderungen der Besoldungsstruktur durch dieses Gesetz sind bei der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts ab dem Jahre 2003 nach § 34 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

zes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) ...

§ 9
Besoldungsdurchschnitt im Hochschulwesen

Veränderungen der Besoldungsstruktur durch dieses Gesetz sind bei der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts ab dem Jahre 2003 nach § 34 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** zu berücksichtigen.